

Sitzung vom 24. April 2019

**410. Anfrage (Ausmass und Wirkung von Steuersubventionen  
für energetische Gebäudesanierungen)**

Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, hat am 4. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Volksabstimmung über die Energiestrategie wurde beschlossen, dass gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art. 32 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und 2 bis (sowie Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]) das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Diese Bestimmungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Nun ist es bereits so, dass Investitionen in energetische Sanierungen von Liegenschaften, anders als andere Erneuerungs- oder Unterhaltskosten, sowohl steuerlich absetzbar sind und gleichzeitig den Mieterinnen und Mietern überwältzt werden können auch wenn sie wertvermehrend sind. Neu soll dies nun über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sein und ebenso für Rückbau- und Ersatzneubaukosten gelten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Kanton die Steuerausfälle für Kantone und Gemeinden durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von wertvermehrenden Investitionen in energetische Sanierungen bisher?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass tatsächlich nur wertvermehrende energetische Sanierungen abzugsfähig sind und nicht etwa normale wertvermehrende Investitionen, wie beispielsweise neue Fenster oder Fassadenrennovationen, die ohnehin getätigt werden müssten?
3. Mit welchen Steuerausfällen rechnet der Kanton für den Kanton und die Gemeinden bezüglich der künftigen ausgeweiteten Steuerprivilegien bei energetischen Sanierungen, wenn die Kosten über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sind und erst noch Abzüge für Rückbaukosten für Ersatzneubauten möglich sind?

4. Wie hoch schätzt der Kanton die Mitnahmeeffekte und wie gedenkt er diese einzudämmen?
5. Wie gedenkt der Kanton zu verhindern, dass Investitionen, die aus direkten Subventionen aus dem Gebäudeprogramm finanziert wurden, nicht auch noch steuerlich abgezogen werden können?
6. Wie schätzt der Kanton die Wirkung solcher Steuersubventionen im Vergleich zu direkten Subventionen (z. B. über das Gebäudeprogramm) ein? Bitte auch um eine quantitative Einschätzung je in eingesparter oder nutzbarer Jahresmegawattstunde pro Steuer- sowie direkt subventioniertem Franken.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Auf Bundesebene wurde zum vorliegenden Thema eine ähnlich lautende Interpellation eingereicht (18.4293, Ausmass und Wirkung von Steuersubventionen für energetische Gebäudesanierungen). Eingang kann deshalb auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2019 verwiesen werden.

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Steuerdeklaration und der Steuerveranlagung wird nicht zwischen abzugsfähigen Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und den übrigen nach § 30 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) abzugsfähigen Unterhaltskosten unterschieden. Die Höhe der abzugsfähigen wertvermehrenden Investitionen in energetische Sanierungen ist deshalb nicht bekannt und es können keine Aussagen über die sich daraus ergebenden Steuerausfälle gemacht werden.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich sind nur werterhaltende Aufwendungen an Liegenschaften als Unterhaltskosten nach § 30 Abs. 2 StG bei der Einkommenssteuer abziehbar, während wertvermehrnde Aufwendungen nach § 221 Abs. 1 lit. a StG bei der Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden können. Nur wertvermehrnde Investitionen, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können – soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind – nach § 30 Abs. 2 StG bei der Einkommenssteuer abgezogen werden. Welche Aufwendungen als abziehbare Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gelten, ist in der Verordnung über den Abzug

der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116) und in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) sowie im Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens (Zürcher Steuerbuch Nr. 30.4) festgelegt. Ob es sich bei von Steuerpflichtigen geltend gemachten Aufwendungen um abziehbare Investitionen, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, oder um sonstige, nicht abziehbare wertvermehrende Aufwendungen handelt, wird nach diesen Kriterien im Steueranlagungsverfahren durch die Steuerbehörden jeweils im Einzelfall geprüft.

Zu Frage 3:

Wie das kantonale Steuergesetz an das Energiegesetz (SR 730.0) angepasst werden soll, wird der Regierungsrat voraussichtlich im Mai 2019 beraten. In dieser Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes wird dann auch auf die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden einzugehen sein.

Zu Frage 4:

Gemäss der erwähnten Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2019 ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auch ohne steuerliche Förderung getätigt würde und somit hohe Mitnahmeeffekte bestehen. Auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates stellt in ihrem Bericht vom 14. Februar 2019 zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung fest (PI 17.400), dass die steuerliche Förderung von Energiesparen und Umweltschutz ein kostspieliges Instrument mit hohen Mitnahmeeffekten sei (Ziff. 2.3.4 und 2.4.3). Die Beurteilung von Mitnahmeeffekten ist aber naturgemäss schwierig, da sie die inneren Beweggründe zur Vornahme von Handlungen betreffen, die in der Regel nicht bekannt sind.

Zu Frage 5:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Liegenschaftskostenverordnung kann die steuerpflichtige Person bei Massnahmen, die durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert werden, nur die Kosten abziehen, die sie selbst trägt. Derjenige Teil der Aufwendungen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, der durch öffentliche Subventionen gedeckt ist, kann daher im Steuerverfahren nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Zu Frage 6:

Die quantitative Wirkung von steuerlichen Vergünstigungen auf den Energieverbrauch lässt sich mangels Angaben nicht ermitteln. Aus diesem Grund kann auch die Wirkung von steuerlichen Vergünstigungen nicht direkt mit jener von Subventionen verglichen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**